

Stand: 20.03.2026

Hinweise zum Artenschutz an Gebäuden

Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beim Abriss von Gebäuden und bei der Sanierung von Fassaden, Balkonen und Loggien

Bei der Sanierung von Gebäuden (Fassaden, Fenstern, Balkonen, Loggien, etc.) besteht die Gefahr, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen beschädigt bzw. entfernt werden.

Die an Gebäuden lebenden Fledermaus- und Vogelarten genießen durch den § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonderen Schutz. Es gelten folgende Verbote:

1. Tötung und Verletzung von Individuen,
2. erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten (v. a. während der Brutzeit, Jungenaufzucht und Überwinterung),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (zusammenfassend: Lebensstätten), die die Tiere wiederholt nutzen, z. B. Fledermausquartiere, Mehlschwalbennester oder Hohlräume in denen Mauersegler oder Sperlinge nisten, sind auch dann geschützt, wenn die Tiere jahreszeitbedingt nicht anwesend sind, etwa im Winter. Nester, beispielsweise an Fassaden, im Dachbereich, in oder an Garagen etc. dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Den Tieren darf auch der Zugang zu ihren Niststätten nicht versperrt werden z. B. durch Netze an Baugerüsten.

Verstöße gegen diese Verbotstatbestände (§ 69 Abs. 2 BNatSchG) können gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Ausnahmen von diesen Zugriffsverboten werden in Berlin bei der **Sanierung von Gebäuden** durch die

„Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ (Vögel und Fledermäuse an Gebäuden)

unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich zugelassen:

1. Vor Beginn der Baumaßnahme ist zu prüfen, ob sich am betroffenen Gebäudeteil Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden. Es wird empfohlen, einen Sachverständigen mit der Erfassung und Dokumentation zu beauftragen.
2. Sofern tatsächlich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen oder Vögeln vorhanden sind, ist dies dem Umwelt- und Naturschutzamt **vor Beginn der Baumaßnahme** anzuzeigen. Durch einen Sachverständigen sind eine Kartierung (Erfassung und Dokumentation) durchzuführen und ein geeigneter ökologischer Ausgleich (künstliche Nist- oder Quartiershilfen) festzulegen.
3. Der Zugriff auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darf nur durch eine fachkundige Person erfolgen und erst durchgeführt werden, wenn die zuständige bezirkliche Naturschutzbehörde den Zugriff nicht innerhalb von zwei Wochen untersagt oder Einschränkungen verfügt.
4. **Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen** muss durch den beauftragten Sachverständigen bestätigt und der bezirklichen Naturschutzbehörde **innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen** nachgewiesen werden.

Ausführliche Informationen und den Verordnungstext finden Sie auch auf der Internetseite der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/gebaeudesanierung/>

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim Umwelt- und Naturschutzamt:

Unsere für den „Freilandartenschutz“ zuständigen Mitarbeiter*innen im Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftsplanung“ stehen Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung. Die entsprechenden Ansprechpersonen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/naturschutz/artikel.1439681.php>

Die erforderlichen Anzeigen, Unterlagen und Nachweise übersenden Sie bitte an das

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Umwelt- und Naturschutzamt

Tel.: 030 90277-4490

Tempelhofer Damm 165

Fax: 030 90277-7386

12099 Berlin

E-Mail: umwelt@ba-ts.berlin.de

Hinweis

Die vereinfachte Verfahrensweise nach der GebäudebrüterVO gilt nur für die darin aufgeführten Maßnahmen (Sanierung von Gebäuden). Für sonstige Vorhaben, z.B. Neubauvorhaben, Dacharbeiten oder Dachgeschossausbauten bzw. Abriss die zu einer Beseitigung von Nist- und Lebensstätten führen, ist eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Umwelt, und Klimaschutz zu beantragen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg finden Sie auf unserer Webseite www.berlin.de/ba-ts/umnat unter dem Punkt Datenschutzhinweis. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzhinweise gern auch postalisch zu.

Rechtsgrundlagen:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

ArtSchAusnV BE Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 03. September 2014, geändert durch Verordnung vom 06.11.2019 (GVBl. S. 735)

Gesetzestexte im Internet unter

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtvorschriften/natur-und-gruen/naturschutz-landschaftsplanung/>